




Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung I · 79083 Freiburg i. Br.

Landratsamt Lörrach
Palmstraße 3
79539 Lörrach

Freiburg im Breisgau 24.04.2024
Name Joachim Zimmermann
Durchwahl 0761 208-1056
Aktenzeichen RPF14-2253-25/4/11
(Bitte bei Antwort angeben)

 Genehmigung einer Patronatserklärung sowie Erhöhung des Betrags der Ausfallbürgschaft zugunsten der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH
Ihr Schreiben vom 21.03.2024, Ihre Nachrichten vom 12.04. und 19.04.2024
Unser Schreiben vom 24.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Landkreises Lörrach hat in öffentlicher Sitzung am 06.03.2024 die Abgabe einer rechtsverbindlichen Patronatserklärung mit dem Inhalt beschlossen, dass der Landkreis im Jahr 2025 die GmbH im Bedarfsfall mit liquiden Mitteln bis zu einer maximalen Höhe von 25 Mio. Euro versorgen wird. Ferner wurde die Reihenfolge der Finanzierung festgelegt.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21.03.2024, den ergänzenden Erläuterungen in Ihrer Nachricht vom 12.04.2024 und den Kreistagsbeschluss vom 06.03.2024 wird die Patronatserklärung zur Übernahme liquiditätswirksamer Verluste der Kliniken Landkreis Lörrach GmbH auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfs gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 88 Abs. 2 GemO genehmigt.

Die Genehmigung ist bis zum 31.12.2025 befristet und auf den Gesamtbetrag in Höhe von 25 Mio. Euro begrenzt.

Bei den ggfs. erforderlich werdenden Zahlungen handelt es sich um keine Investitionen im Sinne des § 87 Abs. 1 GemO. Diese können daher im Haushalt nicht auf den Höchstbetrag der möglichen Kreditaufnahmen angerechnet werden.

Ferner ist die Ausweisung der nach § 22 Abs. 2 GemHVO vorgeschriebenen Mindestliquidität spätestens mit der Vorlage des Haushaltsplans 2027 sicherzustellen.

Wir bitten, eine Ausfertigung der unterzeichneten Patronatserklärung zu übersenden.

Der Kreistag hat in öffentlicher Sitzung am 06.03.2024 ferner die Erhöhung der Bürgschaft im Zusammenhang mit dem Bau des Zentralklinikums auf den Gesamtbetrag von 207 Mio. Euro beschlossen. Die Risikobeurteilung zum Erhöhungsbetrag ist erfolgt und die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht bestätigt.

Nach Prüfung und unter Berücksichtigung der nach § 88 Abs. 2 GemO maßgeblichen Kriterien wird der mit Schreiben vom 24.09.2020 grundsätzlich in Aussicht gestellte Gesamtbetrag der erforderlichen Einzelgenehmigungen auf den Betrag von bis zu 207 Mio. Euro angehoben. Zu den Voraussetzungen der Einzelgenehmigungen verweisen wir auf unser Schreiben vom 24.09.2020. Diese finden vollumfänglich auf den Erhöhungsbetrag Anwendung.

Wir weisen darauf hin, dass das EU-Beihilferecht nicht Gegenstand des gemeindefinanziellen Prüfungsverfahrens ist.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Sutor

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.